

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-165

Datum: 09.06.2020

## **Beschlussvorlage**

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (ehemals Stadtwerke Eberbach)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Werksausschuss	22.06.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	02.07.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Betriebssatzung lt. Anlage für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach.

Er stimmt insbesondere folgenden Punkten zu:

- 1.) Die Umbenennung der Stadtwerke Eberbach in Städtische Dienste Eberbach mit Wirkung ab Eintragung der Städtischen Dienste Eberbach in das Handelsregister
- 2.) Der Werkleiter ist, wie in der Betriebssatzung gem. §§ 11, 12 (1), 12 (6) und 10 (3) vorgesehen, für Personalentscheidungen und Vollzug dieser Entscheidungen (Abschluss der Arbeitsverträge, Kündigung, Abmahnungen, u.a.) insbesondere aufgrund des Personalgestellungsvertrags, zuständig.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Auf Grundlage des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2019 beabsichtigt der Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach aus seinem Unternehmen den Teilbetrieb Energieversorgung mit den Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen, den Handel, den Vertrieb und die Erzeugung von Energie, die Erbringung von Energiedienstleistungen sowie den Kaufmännischen Service auf die e.con GmbH rückwirkend zum 01.01.2020 auszugliedern.

Die Sparten Wasserversorgung, Verkehrs- und Bäderbetriebe sowie die Fähre verbleiben weiterhin im Eigenbetrieb. Das Geschäftsfeld Hafen ist seit dem 01.01.2020 Bestandteil des städtischen Haushalts.

Die e.con GmbH soll in Stadtwerke Eberbach GmbH umfirmiert werden (vgl. Beschlussvorlage 2020-166).

Nach § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) sind die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs durch eine Betriebssatzung zu regeln.

Mit dem Werksausschuss wurde in der Sitzung am 06.02.2020 über die Namensfindung beraten. Der Ausschuss favorisierte den Namen „Städtische Dienste Eberbach“ (kurz: SDE).

Der Werkleiter soll für Personalentscheidungen unterhalb der Abteilungsleiterebene und den Vollzug dieser Entscheidungen, einschließlich der Abteilungs- und Bereichsleiterebene, gem. Beschlussantrag 2 zuständig sein. Der Vollzug der Entscheidung oberhalb der Abteilungs- und Bereichsleiterebene (also des Werkleiters) obliegt dem Bürgermeister.

Nach der Kommentierung „Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg“ ist für den Abschluss der Dienst- und Arbeitsverträge der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer als Vollzug der internen Entscheidung die Betriebsleitung (Werkleitung) zuständig. Der Werkleiter hat klar erkenntlich im Namen des Eigenbetriebs zu handeln. Der Arbeitgeber für Stadt und Eigenbetrieb wäre aber in jedem Fall identisch trotz anderslautender Titulierung im Arbeitsvertrag.

Durch den Personalgestellungsvertrag besteht eine personalwirtschaftliche Verzahnung zwischen Eigenbetrieb und GmbH.

Die gestellten Beschäftigten bleiben weiterhin als städtische Angestellte im Eigenbetrieb, sind aber für die GmbH tätig.

Würde der Bürgermeister für den Vollzug der Personalentscheidungen zuständig sein, hätte er eine operative personalwirtschaftliche Funktion in der GmbH. Insofern der Bürgermeister Personalentscheidungen hier vollzieht, besteht für Kooperationspartner auf Augenhöhe als auch für potenzielle Investoren wenig Interesse, gesellschaftsrechtlich zu kooperieren, da ein Geschäftsführer mit erhöhtem Haftungsrisiko operative Entscheidungen eigenverantwortlich treffen und vollziehen muss.

Solange der Werkleiter und der Geschäftsführer personenidentisch sind, hat die Person immer „zwei Hüte“, den Eigenbetrieb und die GmbH, zu unterscheiden. Deshalb wird der Werkleiter gem. § 10 (4) Nr. 3 der Betriebssatzung (neu eingefügt) den Bürgermeister über personalrelevante Themen, auch zu den gestellten Mitarbeitern, informieren. In der GmbH nach außen vertritt der Geschäftsführer (der 2. Hut) die Belange der Gesellschaft.

Sollte die Funktion des Werkleiters und des Geschäftsführers irgendwann auseinanderfallen, würde sich die Geschäftsführung der GmbH mit dem Werkleiter des Eigenbetriebs über personalrelevante Themen der gestellten Beschäftigten verständigen müssen.

Ziel des Projektes StEp 2030 ist, wettbewerbsfähig zu bleiben und eine nachhaltige Zukunftssicherung der Stadtwerke Eberbach GmbH zu gewährleisten. Dem steigenden Wettbewerbsdruck und der zunehmenden Komplexität können die Stadtwerke Eberbach GmbH nur begegnen, wenn diese auch entsprechende Entscheidungen treffen kann.

Der Gemeinderat hat auf Seiten der Stadt und über die Gesellschafterfunktion auf Seiten der GmbH immer noch eine Eingriffsmöglichkeit, allerdings der Bürgermeister nur unter der Maßgabe des § 10 EigBG, hier ist eine Weisung nur dann zulässig, wenn erhebliche Erfüllungsdefizite oder Missstände belegbar sind, allerdings hat der Werkleiter den

Bürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen über wesentliche Umstände unaufgefordert zu unterrichten (§ 5 Abs. 5 EigBG).

Darüber hinaus hat der Gemeinderat nach § 6 (1) der Hauptsatzung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gemeinde eine Entscheidungsbefugnis.

Die Betriebssatzung für den neuen Eigenbetrieb „Städtische Dienste Eberbach“ entspricht demnach weitestgehend der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eberbach“ (Beschlussvorlage 2012-024).

Wesentliche Änderungen und Anpassungen wurden im § 1 Abs. 1-3 „Gegenstand des Eigenbetriebs“ vorgenommen.

**Inkrafttreten:**

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese kann erst nach der Eintragung des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach“ im Handelsregister erfolgen.

Zum gleichen Zeitpunkt soll die bisherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach vom 01.03.2012 außer Kraft treten.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Betriebssatzung Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach